



JUGENDRING

Enzkreis e.V.

Schutz vor sexuellem Missbrauch

1. Schutz der Kinder und Jugendlichen

2. Informationen/ Fakten

- Infos aus Arbeitsstab des Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs und Johanniter- Jugend der Johanniter- Unfall- Hilfe

3. Rechtliche Seite u.a. § 72 a

4. Handreichung zur Erarbeitung eines Schutzkonzeptes für Vereine

Sprachlosigkeit
Opfer, Täter, Umfeld, uns?
Wieso mit dem Thema beschäftigen ?



1. Schutz der Kinder und Jugendlichen

Wir wollen für unsere Kinder und Jugendlichen einen sicheren Ort schaffen, in dem eine gesunde Entwicklung möglich wird, in der sexuelle Gewalt nicht geduldet und nicht verschwiegen wird.

Was ist sexuelle Gewalt?

Definition nach Bange, Dirk/ Deegener, Günther, 1996

- **Sexuelle Gewalt meint jede sexuelle Handlung, die an oder vor einem Kind oder einem/einer Jugendlichen entweder gegen dessen/deren Willen vorgenommen wird oder der das Kind oder der/die Jugendliche aufgrund körperlicher, psychischer, kognitiver oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen kann.**
- **Der/die Täter/in nutzt seine/ihre Macht- und Autoritätsposition aus um seine/ihre eigenen Bedürfnisse auf Kosten des Kindes zu befriedigen.**

Was ist sexuelle Gewalt?

Definition nach Bange, Dirk/ Deegener, Günther, 1996

- **Sexuelle Gewalt geschieht gegen den Willen der Kinder und Jugendlichen und passiert nie aus Versehen.**
- **Es gibt keinen einverständlichen Sex zwischen Erwachsenen und Kindern/Jugendlichen. Auch ältere Jugendliche können Täter/in sein.**
- **Kinder und Jugendliche haben ein sehr genaues Empfinden für das das Überschreiten der Grenzen zwischen liebevoller Zuwendung und sexuellen Übergriffen. Auch Erwachsene wissen ganz genau, wann sie Grenzen überschreiten.**

2. Informationen/ Fakten

In Deutschland waren 2018 14.606 Kinder von sexueller Gewalt betroffen – pro Tag sind das im Schnitt 40 Kinder.

Die Polizeiliche Kriminalstatistik gibt Aufschluss über die Zahl der Anzeigen, das sogenannte Hellfeld.

Für das Jahr 2017 verzeichnet sie

- **11.547 Fälle von sexuellem Kindesmissbrauch**
- **990 Fälle von Missbrauch an Jugendlichen**
- **403 Fälle von Missbrauch an minderjährigen Schutzbefohlenen**
- **6.512 Fälle von Verbreitung, Erwerb, Besitz und Herstellung sogenannter Kinderpornografie und**
- **1.306 Fälle von Verbreitung, Erwerb, Besitz und Herstellung sogenannter Jugendpornografie.**

- Geschätzte Dunkelziffer 1:20
- Geht man von dieser Dunkelziffer aus, dann sind etwa jedes 4.-5. Mädchen und jeder 8.-10. Junge betroffen
- Täter sind zu 85 – 90% männlich und leben heterosexuell
- Täter kommen zu mindestens zwei Drittel aus bekanntem Umfeld
- Täter aus allen Altersgruppen (ca. ein Drittel sind Jugendliche und Heranwachsende bis 21 Jahren)
- Meist Wiederholungstaten
- Tat wird meist geplant und bewusst herbeigeführt

Motive der Täter und Täterinnen

Es gibt kein einheitliches Täterprofil. Verschiedene Ursachenmodelle betonen unterschiedliche Faktoren, die dazu führen, dass jemand Kinder oder Jugendliche missbraucht. Ein wesentliches Motiv ist der Wunsch, Macht auszuüben und durch die Tat das Gefühl von Überlegenheit zu erleben. Bei einigen Tätern und wenigen Täterinnen kommt eine sexuelle Fixierung auf Kinder hinzu (Pädosexualität).

Formen sexueller Gewalt

1. Sexuelle Gewalt ohne Körperkontakt:

- gemeinsames anschauen von Pornos
- sich vor anderen ausziehen müssen, beobachten beim Duschen
- sexualisierte Sprache („du schwuler Wichser“, „du hast aber geile Titten“)

2. Sexuelle Gewalt mit Körperkontakt:

- Zungenküsse
- Berührung im Intimbereich
- Eindringen mit einem Körperteil oder Gegenstand

3. Schwere sexuelle Gewalt mit Körperkontakt:

- Vergewaltigung

Mögliche Folgen sexueller Gewalt

- Folgen können sehr unterschiedlich sein!
- Wie schwerwiegend diese Folgen sind, hängt von verschiedenen Faktoren (Beziehung zum Täter, Zeitraum des sex. Missbrauchs, Machtverhältnis etc.) ab

Zum Beispiel

- Verhaltensänderung
- Psychosomatische Erkrankungen (z.B. Schlafstörungen, Selbstverletzendes Verhalten etc.)
- Verlust des Selbstwertgefühls
- Nervosität, Aggressionen
- Beziehungsschwierigkeiten, Suizidgefahr...

3. Rechtliche Seite

§ 176 StGB Sexueller Missbrauch von Kindern

§ 176a StGB Schwere sexueller Missbrauch von Kindern

§ 176b StGB Sexueller Missbrauch von Kindern mit
Todesfolge

§ 174 StGB Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen

§ 182 StGB Sexueller Missbrauch von Jugendlichen

§ 180 StGB Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger

§ 184 StGB Verbreitung pornographischer Schriften

Rechtliche Seite § 72 a SGB VIII

§ 72a Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen

(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe dürfen für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe keine Person beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden ist. Zu diesem Zweck sollen sie sich bei der Einstellung oder Vermittlung und in regelmäßigen Abständen von den betroffenen Personen ein Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen.

Kinderschutz im Verein umsetzen!

Wie können wir Kinderschutz im Verein umsetzen?

- 1** Gesetzliche Regelungen
- 2** Konzepte & Strukturen eines
Vereins
- 3** Miteinander in den Gruppen

Erste Schritte...

1. Sichten: Was gibt es schon?

Materialien und Strukturen von Dachverbänden, Partnern und Netzwerken nutzen.

2. Prüfen: Wo ist Vernetzung möglich?

3. Stellung beziehen / Standards formulieren

- o Null Toleranz gegenüber den Taten und Täterinnen/Tätern

- o Transparenz bei der Aufarbeitung

- o Standards für die Arbeit in den Gruppen

4. Präventionskonzept entwickeln

4. Handreichung zur Erarbeitung eines Schutzkonzeptes für Vereine

1. Leitbild
2. Jugendgruppenleiter- Ausbildung
3. Infovorträge für Vorstände
4. Ehrenkodex
5. Vertrauenspersonen
6. Krisenpläne
7. Erweitertes Führungszeugnis
8. Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

